

# Satzung und Beiträge

Eintracht Frankfurt Fanclub Villingen ´78

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gründung

- 1) Der Verein führt den Namen „Eintracht Frankfurt Fanclub Villingen ´78“
- 2) Der Sitz des Vereins ist in 35410 Hungen-Villingen
- 3) Das Geschäftsjahr des Fanclubs ist vom 01.05 bis 30.04. eines Kalenderjahres
- 4) Das Gründungsdatum ist das Datum der 14.10.1978.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Fanclub ist es:

- 1) Geselligkeit zu pflegen,
- 2) Fahrten zu den Spielen der Frankfurter-Eintracht zu organisieren und durchzuführen,
- 3) sportliche und festliche Veranstaltungen durchzuführen,
- 4) Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Fanclubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5) Politische oder Religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

## § 3 Vereinsämter

- 1). Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2). Anfallende Auslagen der Vereinsaktivitäten sind vom Verein zu tragen.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat :
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Jugendmitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- 2) Mitglieder können unter Ausschluss aller Parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Gesichtspunkten alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins vorbehaltlos anerkennen.
- 3) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten die Beitrittserklärung unterschrieben haben.
- 4) Jugendliche die das 18. Lebensjahr vollendet haben werden automatisch als eigenständige Person im Verein übernommen. Die Einzugsermächtigung ist gegeben falls von den betreffenden Personen selbst zu ändern.

## § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
- 2) Wird die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, so entscheidet die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereines über die Aufnahme in den Verein.
- 3) Die Mitgliedschaft endet :
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens 6 Wochen vorher zu erklären ist.
  - c) durch Ausschluss ( siehe § 8 der Satzung )

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.
- 2) Jugendliche bis zu 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht; wählbar sind nur Volljährige.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4) Jedes Mitglied hat aber auch die Pflicht, die Interessen und Ziele dieses Vereins optimal zu vertreten.

## **§ 7 Beiträge**

- 1) Art und Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages wird im Rahmen einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Weiterhin ist der Beitrag jährlich im voraus zu entrichten.
- 2) Mitglieder, die nach zweimaliger erfolgloser Mahnung Beitragsrückstände aufweisen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

## **§ 8 Strafen**

- 1) Jedes Mitglied, welches 6 Monate in Zahlungsverzug ist, wird nach zwei Mahnungen automatisch vom Verein ausgeschlossen.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden ein Mitglied bei Vereinesschädigendem Verhalten ausschließen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind :
  - a) der Vorstand ( siehe § 10 der Satzung )
  - b) die Mitgliederversammlung ( siehe § 11 der Satzung )

## **§ 10 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus :
  - a) dem 1.Vorsitzenden
  - b) dem 2.Vorsitzenden
  - c) dem Rechner und Kassierer
  - d) dem Schriftführer und Pressewart
  - e) den 3 Beisitzern
- 2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.
- 3) Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 6) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- 7) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- 8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- 9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder besteht eine dauernde Verhinderung, so kann bis zur Versammlung ein Mitglied durch den Vorstand nach nominiert werden. Auf der nächsten Versammlung findet gemäß § 14 eine Nachwahl statt.

## **§ 11 Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- 2) Sie findet nach Ablauf eines Geschäftsjahres alljährlich statt. Die Einberufung muß spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagespunkte erfolgen.
- 3) in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; Jugendliche unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
- 4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder benötigt eine einfache Mehrheit der Anwesenden; ebenso Beschlüsse. Satzungsänderungen bedürfen eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
- 5) Die Abstimmungen und die Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Auf Antrag können die Wahlen auch schriftlich erfolgen.
- 6) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 7) Mitglieder die nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
- 10) Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der die Aufgabe hat, die Wahl durchzuführen und ihre Ergebnisse bekannt zu geben. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn:

a) Der Vorstand und Beirat dieses mit einer 2/3 beschließt, oder

b) mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache beim Vorstand beantragen.

10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragstellung stattfinden.

11) Angelegenheiten die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

12) Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mind. 2 Wochen; für die Einladungsformalitäten gilt dieselbe Regelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass die Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zur Einberufung geführt haben.

## **§ 12 Rechnungsführung und Kassenprüfer**

1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich

2) Zugriff auf das Vereinskonto haben der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Kassenwart.

3) Bei einem Geldbetrag über 50€ darf er Auszahlungen nur leisten, wenn mindestens zwei der in Punkt 2 genannten Zugriffsberechtigten eine schriftliche Auszahlungsanordnung erteilt haben. Der Ausgabezweck muss in einer Vorstandssitzung besprochen werden. Bei einem Geldbetrag bis 50€ dürfen die drei Zugriffsberechtigten einmal im laufenden Geschäftsjahr ohne Antrag verfügen.

4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

5) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

6) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 13 Haftungsausschluss**

1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinsveranstaltungen erleiden.

2) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demzufolge soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

3) Der Verein und dessen Vorstand haften nicht bei Körperlichen Schäden, Schäden (auch an dritte) und Sachschäden oder ähnliches bei Veranstaltungen des Vereins, dazu gehören auch die Fahrten zu Heim und Auswärtsspielen. Jedes Vereinsmitglied haftet für sich selber (Bei minderjährigen haftet dessen Gesetzlicher Vertreter).

## **§ 14 Ehrungen**

1) Ehrungen werden im Rahmen einer Ehrenordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 15 Auflösung**

1) Auf Antrag des Vorstandes oder 1/3 der Mitglieder kann über die Auflösung in einer ordentlichen oder Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2) Der Auflösung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

3) Bei Auflösung des Vereins wird das Geldvermögen verfeiert und das Anlagevermögen einem wohltätigem Zweck zur Verfügung gestellt.

## **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Stand: 03. Februar 2006

